

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma **OLMED Consulting GmbH**, vertr. d. d. Geschäftsführerin Frau Olga Hausladen,
Im Blindfenster 1 b, D-93086 Wörth a. d. Donau

Die OLMED Consulting GmbH organisiert medizinische Behandlungen in den fortschrittlichsten medizinischen Einrichtungen in Deutschland mit dem Ziel, die innovativen Errungenschaften der weltweit führenden Medizin ihren Patienten zugänglich zu machen. Aufgrund der Krankengeschichte und der jeweils individuellen Wünsche des einzelnen Patienten, hilft die OLMED Consulting GmbH eine für den Patienten am besten ausgerichtete Klinik zu finden. Dabei empfiehlt die OLMED Consulting GmbH die anerkanntesten Spezialisten in den jeweiligen Fachgebieten. Zu einem „Vertrag über die Organisation medizinischer Behandlungen“ tragen klar vertragliche Vereinbarung bei, die wir in Form der folgenden AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) treffen. Nachfolgend bezeichnet als „Patient“ ist derjenige Vertragspartner, der mit der Firma OLMED Consulting GmbH einen „Vertrag über die Organisation medizinischer Behandlungen“ schließt. Die Firma OLMED Consulting GmbH wird nachfolgend als „Auftragnehmerin“ bezeichnet. Der Inhalt vorliegender AGB konkretisiert den zwischen den Parteien geschlossenen „Vertrag über die Organisation medizinischer Behandlungen“ und ist auch auf sämtliche Verträge (medizinisches Consulting, Management medizinischer Dienstleistungen, Veranstaltungen von Master Class) anwendbar, die im Zuge des „Vertrages über die Organisation medizinischer Behandlungen“ abgeschlossen wurde.

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Vertragsschluss

1. Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche zwischen den Parteien geschlossenen Verträge in Bezug auf medizinisches Consulting. Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch für Zusatzvereinbarungen/-verträge, die aufgrund des „Vertrages über die Organisation medizinischer Behandlungen“ zwischen den Parteien geschlossen werden.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als zwischen den Parteien individualvertragliche Regelungen getroffen wurden, die den Regelungen in vorliegender AGB widersprechen. Die individualvertraglichen Regelungen sollen schriftlich niedergelegt werden.
3. Der „Vertrag über die Organisation medizinischer Behandlungen“ kommt erst nach Eingang des vollständigen vertraglich vereinbarten Geldbetrages auf dem Konto der Auftragnehmerin und einer schriftlichen Vertragsbestätigung durch die Auftragnehmerin zustande. Insbesondere ist die Auftragnehmerin berechtigt, dem Patienten die Bereitstellung der Leistungen ohne Erklärung von Gründen abzulehnen. In einem solchen Fall wird die Auftragnehmerin den bereits erhaltenen Geldbetrag an den Patienten zurückerstatten.

§ 2 Abwicklungsdetails bzgl. des Vertrages über die Organisation medizinischer Behandlungen

1. Der volle Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird durch die Klinik nach dem Abschluss der Untersuchung des Patienten festgelegt.
2. Die Ergebnisse der Untersuchung und/oder der medizinischen Behandlung, sowie die Empfehlung über die weitere Therapie, werden dem Patienten durch die Auftragnehmerin in russischer Übersetzung bereitgestellt.
3. Nach entsprechender Überprüfung, händigt die Auftragnehmerin dem Patienten ihre Empfehlung mit der aus ihrer Sicht optimalen Klinik sowie medizinische Behandlung aus. Art und Weise, wie die Empfehlung ausgehändigt wird, kann beim Vertragsschluss separat vereinbart werden. Falls keine Regelung getroffen wurde, steht es im Ermessen der Auftragnehmerin. Für die Organisation der Fernkonsultation „zweite Meinung“, stellt die Auftragnehmerin einen schriftlichen Bericht unterschrieben durch den konsultierenden Arzt in russischer Sprache zur Verfügung.

§ 3 Entgelt

1. Mit Vertragsschluss wird das vertraglich geschuldete Entgelt sofort zur Zahlung fällig. Dem Patienten wird eine Zahlungsfrist von 7 Werktagen eingeräumt.
2. Es gelten die Preise der jeweiligen aktuellen Preistabelle der Auftragnehmerin. Diese finden sich im Internet unter www.olmed.de/Preise.
3. Dienstleistungstyp und Preise, die auf der Website der Auftragnehmerin www.olmed.de/Preise aufgelistet sind, behalten ihre Gültigkeit für die gesamte Vertragslaufzeit.
4. Zusätzliche Dienstleistungen im Rahmen des Vertrages, werden gemäß den Tarifen auf der Website der Auftragnehmerin www.olmed.de/Preise und nachberechnet.

§ 4 Kündigung durch den Patienten

Im Falle einer Ablehnung der vertraglichen Leistungen durch den Patienten nach Vertragsschluss wird ein Betrag in Höhe von 50 % des vertraglichen Entgeltes durch die Auftragnehmerin als Aufwandsentschädigung einbehalten. Falls der Auftragnehmerin höhere Aufwendungen entstanden sind, so kann sie diese dem Patienten gegenüber nachweisen und somit einen entsprechenden Mehrbetrag einbehalten. Gleichzeitig steht es dem Patienten frei, nachzuweisen, dass geringere Aufwendungen getätigt wurden. Gelingt dies, so hat die Auftragnehmerin die entsprechende Differenz an den Patienten auszubezahlen.

§ 5 Pflichten der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin stellt dem Patienten einen Ansprechpartner zur Verfügung, der den Patienten von der Aufnahme in der Klinik bis seiner Entlassung begleitet. Physische Anwesenheit des Ansprechpartners ist grundsätzlich nicht geschuldet, vielmehr erfolgt die Kommunikation regelmäßig per Telefon, E-Mail oder auf sonstigen Wegen.
2. Die Auftragnehmerin stellt dem Patienten bei Bedarf einen Dolmetscher für den gesamten Aufenthalt in der Klinik zur Verfügung. Die hierfür anfallenden Kosten ergeben sich aus der aktuellen Preistabelle auf der Homepage der Auftragnehmerin unter www.olmed.de/Preise. Eine entsprechende, sofort zur Zahlung fällige, Rechnung wird dem Patienten noch vor seiner Abreise vorgelegt.

3. Die Auftragnehmerin bestimmt und reguliert zusammen mit der jeweiligen medizinischen Einrichtung alle Maßnahmen über die Dienstleistungen für den Patienten. Die endgültige Entscheidung trifft dabei der jeweilige Arzt.
4. Die Beendigung der Leistungserbringung teilt die „Auftragnehmerin“ dem „Patienten“ schriftlich mit.

§ 6 Pflichten des Patienten

1. Sollte die Auftragnehmerin zur Ausübung ihrer vertraglichen Pflichten eine Schweigepflichtsentscheidungserklärung der den Patienten behandelnden Ärzte benötigen, so ist der Patient auf Verlangen der Auftraggeberin verpflichtet, eine solche Entbindungserklärung auszustellen.
2. Der Patient verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die die Auftragnehmerin für die vertragsgemäße Ausführung benötigt, dieser unverzüglich zukommen zu lassen.

§ 7 Vertragsverhältnis des Patienten zur medizinischen Einrichtung (Klinik)

Es wird klargestellt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Patienten gegenüber der medizinischen Einrichtung (Klinik) nicht Bestandteil dieses Vertrages sind. Treten während der Behandlung Komplikationen auf, so muss der Patient damit rechnen, dass hierdurch die im Vorfeld mitgeteilten Krankenhauskosten ansteigen werden.

§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Diskretion über die vertragsgegenständlichen Informationen.

§ 9 Mitteilungsverpflichtung

Die Parteien verpflichten sich der jeweils anderen Vertragspartei Änderungen der Kontaktdaten, Bankverbindungen und andere Informationen, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10 Verjährung

1. Ansprüche des Patienten gegenüber der Auftragnehmerin, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Patienten aus unerlaubter Handlung – verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Vertragsende.
2. Schweben zwischen dem Patienten und der Auftragnehmerin Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Patient oder die Auftragnehmerin die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
3. Die vorbenannte Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens zwei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 11 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen aus Anlass des „Vertrages über die Organisation medizinischer Behandlungen“ oder aus Anlass eines mit diesem Vertrag in Verbindung stehenden sonstigen Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund an Dritte – auch an Ehegatten oder Lebenspartner – ist ausgeschlossen.

§ 12 Aufrechnungsverbot

Der Patient ist nicht berechtigt gegen Ansprüche auf Zahlung aus dem Vertrag über die Organisation medizinischer Behandlungen oder damit in Verbindung stehender Zusatzverträge mit Gegenforderungen für die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 13 Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Patienten und der Auftragnehmerin findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
2. Soweit zulässig, gilt als Gerichtsstand Regensburg.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, diese unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die getroffen worden wäre, hätten sie die Unwirksamkeit der Regelung erkannt. Durch die Unwirksamkeit einer Regelung wird der Vertrag im Übrigen in seiner Wirksamkeit nicht berührt.